

# HIER UND HEUTE

## „Mentee“ werden!

„geht in die heiße Phase – und „Jenix“ mischt mit



Katja Tyfa, Sven Pommer, Ines Fabisch (v.l.) unterstützen das Mentoring-Projekt  
Foto: tom

sieht. i-Tracker irrender rfer See. elohnt“, per von es denn, idlichen n, es ist n.“ Ziel von „Wer

sich fragt, was will ich mal werden oder sich nicht sicher ist, ob der Beruf, der ihn oder sie interessiert, auch wirklich passt, der ist bei uns genau richtig“, erzählt Katja Tyfa von der Pontes-Agentur. Die Idee: Berufserfahrene Frauen und Männer, die Mentoren, begleiten und unterstützen die jugendlichen

„Mentees“ ganz individuell und praxisbezogen auf dem Weg der Berufs- und Studienorientierung. „Dabei wollen wir Mädchen auch gern für technische Berufe und Jungs für den sozialen Bereich begeistern“, so Katja Tyfa. Momentan stehen 16 Mentoren Gewehr bei Fuß. Unter ihnen Ralf Brehmer, Bürgermeister von Rietschen, Mitarbeiter der Hochschule Zittau/Görlitz, von regionalen Firmen, Einrichtungen und Verbänden. Den Hut auf hat der Landkreis, für die Umsetzung zeichnet die Pontes-Agentur verantwortlich. Die hofft nun in Facebook-Manier auf viele „Gefällt mir“-Klicks und Mini-Videos „Ich bin dabei!“. Auf Flyern und Plakaten übrigens gibt's einen QR-Code, wo man mit einem entsprechenden Handy gleich weitergeleitet wird. Ja, das gefällt mir!  
**Thomas Fiedler**  
[www.pontes-pontes.eu/impulsregio](http://www.pontes-pontes.eu/impulsregio) oder [www.facebook.com/werdet.mentees](http://www.facebook.com/werdet.mentees)

## „Jenix“ verrät, worauf man achten muss

„Jenix“ verrät, worauf man achten muss



„Jenix“ verrät, worauf man achten muss

„Jenix“ verrät, worauf man achten muss

Jahrhundert verstanden sich die Oberlausitzer beider Nationalitäten weniger als Sorben oder Deutsche, sondern vielmehr als dem Hof X, dem Kloster Y oder der Stadt Z zugehörige Untertanen. Es gab also keine rein sorbische oder rein deutsche Tracht. Die alten Kleiderordnungen untersagten den niederen Ständen, Deutschen und Sorben gleichermaßen, das Anlegen kostspieliger modischer Kleidung.

Vor 200 Jahren konnte man nicht durch bloßes Hingucken den Sorben vom Deutschen unterscheiden. Besonders die Trachtenträgerinnen kleideten sich nach ihrem Schönheitsempfinden unter Beachtung der Trachtennormen. Aus den

den Anlass des Tragens schließen. Nicht jede Frau trug die gleiche Haube, das gleiche Schultertuch oder die gleiche Schürze, wie es bei einer Bühnenkleidung häufig praktiziert wird. Abgesehen von Schleifen, Tüchern und Bändern kamen bei den Kleidungsstücken satte Farben und bei heiratswilligen Mädchen leuchtende Farben zum Einsatz. Eine ältere Frau kleidete sich nie zartrosa, zartgrün oder hellblau, auch nicht brillant oder extrem bunt, mehrfarbig schon, aber eben dunkel. Die meisten Farben haben in der Tracht eine bestimmte Bedeutung. Zur Tracht gehört sowohl bei Frauen als auch bei Männern immer eine Konf-

**Öffentliche Bekanntmachung der**  
**3. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und**  
**Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des**  
**Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“**  
**(Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung – AbwBGS)**

**Präambel**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562,563), i.V.m. § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562), sowie der §§ 2, 4, 9, und 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. Seite 562,563) hat die **Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“** am 9. April 2013 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ (AbwBGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.12.2011, beschlossen:

**Artikel 1**  
**(Änderungen)**

1. Die Überschrift des III. Teils wird wie folgt geändert:

**III. Teil – Anzeige- und Auskunftspflicht, Verwaltungshelfer, Ordnungsgewidrigkeiten**

2. Nach § 35 wird der folgende § 35 a eingefügt:

**§ 35 a Verwaltungshelfer**

ENSO Energie Sachsen Ost AG ist ermächtigt, im Namen des Verbandes in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte (insbesondere Beitrags- und Gebührenbescheide) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) SächsKAG i.V.m. § 118 AO zu erlassen.“

**Artikel 2**  
**(In-Kraft-Treten)**

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Schirgiswalde-Kirschau, 23. April 2013

Abwasserzweckverband „Obere Spree“

Stefan Hornig  
Verbandsvorsitzender (Siegel)

**Hinweis nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss gemäß § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Schirgiswalde-Kirschau, 23. April 2013

Abwasserzweckverband „Obere Spree“

Stefan Hornig  
Verbandsvorsitzender (Siegel)